

Amtsblatt

Nr. 67

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Allgemeinverfügung - Feststellung Leitindikator Neuinfizierte mehr als 50	1847
--	------

Die Stadt Göttingen - Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen – erlässt angesichts der Corona-Pandemie zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 folgende

Allgemeinverfügung

Gemäß § 8 Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Nds. Corona-Verordnung) vom 07.10.2021, in Verbindung mit § 28 Abs. 1 S. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Es wird festgestellt, dass der Indikator „Neuinfizierte“ (7-Tage-Inzidenz) an fünf aufeinander folgenden Werktagen (Fünftagesabschnitt) mehr als 50 beträgt.
2. Mit Wirkung ab dem 03.11.2021 gelten die jeweiligen Schutzmaßnahmen der Niedersächsischen Corona-Verordnung, die unter Anwendung des § 8 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Nds. Corona-Verordnung bei einem Leitindikator „Neuinfizierte“ von mehr als 50 greifen.
3. Ordnungswidrig handelt gemäß § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anordnungen nach Ziffer 1 bis 2 dieser Allgemeinverfügung verstößt. Jeder Verstoß kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 03.11.2021 in Kraft. Zeitgleich tritt die Allgemeinverfügung vom 18.09.2021 zur Feststellung des Leitindikators „Neuinfizierte“ von nicht mehr als 50 außer Kraft.
5. Die Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Der Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen ist nach § 16 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD), sowie der zwischen der Stadt Göttingen und dem Landkreis Göttingen gem. § 5 Abs. 1, 1. Alternative des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) geschlossenen und am 28.12.2017 veröffentlichten Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben (unter anderem Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes) des Gesundheitsamtes für die Stadt und den Landkreis Göttingen, zuständige Behörde im Sinne der Nds. Corona-Verordnung.

Nach § 32 Satz 1 IfSG dürfen unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG maßgebend sind, durch Rechtsverordnung entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten erlassen werden. Hiervon hat das Land Niedersachsen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie Gebrauch gemacht und passt die notwendigen Maßnahmen durch Änderungsverordnungen an den Verlauf der Pandemie an. Die letzte Anpassung des Landes Niedersachsen erfolgte durch Verordnung vom 24.08.2021.

Die Schutzmaßnahmen sollen nach § 28 a Abs. 3 S. 2 IfSG unter Berücksichtigung des jeweiligen Infektionsgeschehens regional bezogen auf die Ebene der Landkreise, Bezirke oder kreisfreien Städte an den Schwellenwerten ausgerichtet werden, soweit das Infektionsgeschehen innerhalb eines Landes nicht regional übergreifend oder gleichgelagert ist.

Die Nds. Corona-Verordnung regelt verschiedene Schutzmaßnahmen, die an eine Zahl der Indikatoren „Hospitalisierung“, „Neuinfizierte“ und „Intensivbetten“ nach § 2 Abs. 3-5 Nds. Corona-Verordnung geknüpft sind – auch Schutzmaßnahmen für die Landkreise und kreisfreien Städte, in denen der Indikator „Neuinfizierte“ mehr als 50 beträgt. Dieser lag im Landkreis Göttingen nach Feststellung des Robert-Koch-Instituts an fünf aufeinander folgenden Werktagen über 50. Am 27.10.2021 betrug der Indikator „Neuinfizierte“ 50,9, am 28.10.2021 55,0, am 29.10.2021 59,3, am 30.10.2021 64,8 und am 01.11.2021 67,3.

Die Voraussetzungen zum Erlass der Allgemeinverfügung sind damit nach § 8 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Nds. Corona-Verordnung gegeben.

Sollte der Indikator „Neuinfizierte“ von mehr als 50 an fünf aufeinander folgenden Werktagen unterschritten werden, werden Stadt und Landkreis Göttingen dies durch Allgemeinverfügung feststellen.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 03.11.2021 in Kraft. Zeitgleich tritt die Allgemeinverfügung vom 18.09.2021 zur Feststellung des Leitindikators „Neuinfizierte“ von nicht mehr als 50 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Göttingen in Göttingen erhoben werden.

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Göttingen, den 01.11.2021

Stadt Göttingen
Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung



(Schmetz)
Erster Stadtrat